

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1853**

28 (6.4.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 28.

Mittwoch, den 6. April

1853.

Schuldienstnachrichten.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Andreas Brauch ist der erste kath. Schul-, Mesner und Organistendienst zu Jöhlingen, Oberamts Durlach, mit dem Dienstentkommen der dritten Classe, nebst freier Wohnung und bei vier Lehrern Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 500 Schülkinder auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der Bezirksschulvisitation Durlach, zu Karlsruhe, zu melden.

Der Dienstaustausch zwischen dem Hauptlehrer Gabriel Mohr in Illmenssee, Amts Pfullendorf, und dem Hauptlehrer Friedrich Schwarz zu Altholderberg, in demselben Amtsbezirke, hat die Genehmigung erhalten.

Uebertragen wurde:

die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Durmersheim, Oberamts Rastatt, dem Hauptlehrer Nikolaus Kloster zu Würmersheim, Oberamts Rastatt;

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Niedöschingen, Amts Donaueschingen, dem Hauptlehrer Ferdinand Stäuble zu Jppingen, Amts Donaueschingen;

der kath. Filialschuldienst zu Oberhof, Amts Säckingen, dem Unterlehrer Medard Kimmle zu Rogel, Amts Waldshut;

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Giffingheim, Amts Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Michael Krappf zu Lauda, Amts Gerlachsheim;

der kath. Filialschuldienst zu Stetten, Amts Jestetten, dem Hauptlehrer Johann Baptist Ammann zu Engelschwand, Amts Waldshut;

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Lehen, Stadtamts Freiburg, dem Hauptlehrer Isidor Zug zu Dillendorf, Amts Bonndorf;

der kath. Schul- und Mesnerdienst zu Steinegg, Oberamts Pforzheim, dem Hauptlehrer Jakob Huber zu Haslach, Amts Oberkirch;

der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst

Sinzheim, Amts Baden, dem Hauptlehrer Franz Werner zu Ebringen, Landamts Freiburg;

der kath. Schul- und Organistendienst zu Baden dem Hauptlehrer Wilhelm Herrmann zu Zell a. S., Amts Gengenbach;

der kath. erste Schul- und Organistendienst Rastatt dem Hauptlehrer Jakob Schwan zu Gengenbach.

Versetzt wurde:

auf den kath. Schuldienst Boppstadt, Amts Bixberg, der Hauptlehrer Philipp Baumann zu Kirchhofen, Oberamts Heidelberg;

auf den kath. Schul- und Organistendienst zu Dfnadungen, Amts Staufen, der Hauptlehrer Johann Adam Ball zu Gaggenau, Oberamts Rastatt;

auf den kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Angelsthürn, Amts Bixberg, der Hauptlehrer Ferdinand Schmidt zu Iffezheim, Oberamts Rastatt;

auf den kath. Filialschuldienst zu Halberstung, Amts Baden, der Hauptlehrer Bernh. Bischoffberger zu Oberweiler, Oberamts Rastatt;

auf den kath. Schuldienst Reichenbach, Amts Buchen, der Hauptlehrer Joseph Bleimann zu Nischen, Amts Eppingen.

Hauptlehrer Joseph Anton Morlock in Steinegg ist auf seinen Antrag aus dem Schulsache entlassen worden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten saphnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Der Soldat Franz Anton Müller von Rastatt.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aus-

hebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorge-
laden sich über ihr ungehöriges Ausbleiben zu verantwor-
ten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt,
und das weitere Gesesliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[2] Joseph Marx von Untergrombach, Es.-
Nr. 100.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie
ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt ha-
ben, so werden dieselben andurch des badischen Staats-
und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu
einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Ko-
sten verurteilt.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Der Soldat Lorenz Fallert von Sasbach-
walden.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf
die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht
gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen
Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und
jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Be-
tretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[3] Fidel Birchner und Carl Scholer von
Karlsruhe.

Aus dem Landamt Freiburg:

Fabian Wehrle von St. Märgen, Es.-Nr.
31, Friedrich Matenhöfer von Wolfenweiler,
Es.-Nr. 75, Stephan Rietschle von Umkirch,
Es.-Nr. 145, Franz Zimmermann von Um-
kirch, Es.-Nr. 146, Johann Baptist Dilger von
Hinterstraß, Es.-Nr. 211.

Aus dem Bezirksamt Stausen:

[2] Heinrich Alexander Stoll von Ehren-
stetten, Es.-Nr. 24, Michael Diez von Thunsel,
Es.-Nr. 61.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[2] Nr. 2681. (Erbovorladung.) Die an-
geblich in Amerika an unbekanntem Orten sich auf-
haltenden Erhard Güttele, 29 Jahre alt, und
Bernhard Güttele, 27 Jahre alt, von Ebers-
weiler, sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Bru-
ders, Cajetan Güttele, ledig von Ebersweiler,
berufen. Die vorbenannten Abwesenden, oder deren
etwaige ehelichen Abkömmlinge, werden nun auf-
gefordert, binnen vier Monaten a dato Nachricht
von sich zu geben und die Erbsprüche an den
Nachlaß des Erblassers um so gewisser geltend
zu machen, als sonst das Erbbetreffniß lediglich
Denjenigen würde zugetheilt werden, denen es
zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des
Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Offenburg, den 26. März 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Bittmann.

[2] Nr. 2685. (Erbovorladung.) Der
angeblich in Amerika an unbekanntem Orten sich

aufhaltende Bruno Knosp von Urloffen ist zur
Erbschaft seines verstorb. Vaters, Bruno Knosp,
verwittweter Tagelöhner von Urloffen, berufen.
Der vorbenannte Abwesende, oder seine etwaige
ehelichen Abkömmlinge werden nun aufgefordert,
binnen vier Monaten, von heute an, Nachricht von
sich zu geben und die Ansprüche an den Nachlaß
des Erblassers um so gewisser geltend zu machen,
als sonst das Erbbetreffniß lediglich Denjenigen
würde zugetheilt werden, denen es zukäme, wenn
der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht
mehr am Leben gewesen wäre.

Offenburg, den 26. März 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Bittmann.

[2] Nr. 1837. (Erbovorladung.) Michael
Chreifer, ledig und volljährig von Eisenthal,
ist auf Ableben seiner Mutter, Franziska, geb.
Kreidenweis in Eisenthal, zur Erbschaft be-
rufen. Derselbe hat sich schon seit geraumer Zeit
nach Amerika entfernt und ist, da er schon längst
keine Nachricht mehr von sich gegeben, dessen
Aufenthaltort unbekannt. Derselbe wird hiermit
aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Em-
pfangnahme des ihm anerfallenen Erbtheils, sowie
auch des ihm durch Uebergabe seines Vaters, Georg
Chreifer, zukommenden Vermögens bei der unter-
fertigten Theilungsbehörde um so gewisser zu mel-
den, als ansonst die Theilung und Uebergabe so
wird gesertigt werden, wie wenn er, der Abwe-
sende, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am
Leben gewesen wäre.

Bühl, den 25. März 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Rheinboldt.

[1] Nr. 1942. (Erbovorladung.) Maria
Anna, Mathäus und Luitgarda Chreifer,
sämmliche volljährig von Müllenbach, sind auf
Ableben ihres Bruders, Wendelin Chreifer,
Bürger und Nebmann in Müllenbach, zur Erb-
schaft berufen. Dieselben werden, da sie sich schon
längst nach Amerika begeben, und deren Aufent-
haltort unbekannt ist, hiermit aufgefordert, in
Frist von drei Monaten, von heute an, sich bei
der unterzeichneten Theilungsbehörde zur Empfang-
nahme ihres Erbtheils um so gewisser zu stellen,
als ansonst die Erbtheilung so vollzogen würde,
wie sie vollzogen worden wäre, wenn sie, die
Abwesenden, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr
am Leben gewesen wären.

Bühl, den 31. März 1853.

Großh. Amtsrevisorat.

Rheinboldt.

[2] Philipp Förnsel, Bürger von hier, ist
zur Erbschaft an dem Nachlasse seines verstorbenen
Vaters, Jakob Förnsel, gewesenen Bürgers
und Bauers dahier, mitberufen. Da dessen Aufent-
haltort unbekannt ist, so wird er hiermit auf
diesem Wege aufgefordert, sich binnen drei Mo-

naten über den Antritt besagter Erbschaft dahier zu erklären, andernfalls solche vertheilt werden wird, als wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte.

Eppingen, den 21. März 1853.
Großh. Amtsrevisorat.

Scholderer.

[2] Nr. 8709. Johann Balthasar Kraus von Stettfeld, welcher schon über 30 Jahre unbekannt wo abwesend ist, oder seine allenfallsigen Leibeserben haben sich zum Empfang seines in 353 fl. bestehenden Vermögens binnen Jahresfrist zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überwiesen werden soll.

Bruchsal, den 17. März 1853.
Großh. Oberamt.

Leiblein.

Nr. 13,130. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Schustermeisters Nikolaus Hedl, Franziska, geb. Christ von Vietigheim, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wird nach gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt: Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes abzufondern und habe Letzterer die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. B. N. W. Dies wird hiernit öffentlich verkündet.

Rastatt, den 31. März 1853.

Großh. Oberamt.

Brummer.

Nr. 8141. Wilhelm Ade von hier, dormalen Soldat im Großh. Grenadier-Regiment, ist nach erstandener Prüfung als Wundarzneidiener angenommen und heute verpflichtet worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 29. März 1853.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 9404. Der unterm 16. Juni 1851 verbrannte I. und II. Band des Pfandbuches zu Dossenbach (bis zum 18. Januar 1845 gehend) soll wieder hergestellt werden. Zu diesem Behufe haben nun alle jene Gläubiger mit gesetzlichen, gerichtlichen und bedungenen Unterpfands- respektive Vorzugsrechten, deren frühere Einträge in die Zeit vor dem achtzehnten Januar 1845 fallen, und somit durch den Brand zerstört sind, die Nachweisung ihrer Rechte durch Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigten Abschriften im Laufe der Woche zwischen dem achten und vierzehnten Mai d. J. bei der in dem Rathhaus zu Dossenbach versammelten Renovationskommission um so gewisser zu bewirken, widrigen sie bei dieser Pfandbuchwiederherstellung nicht berücksichtigt und spätere Nachweisungen nur von dem Tage der neuerwirkten Eintragung an wirksam erklärt würden. Denen zur Zeit bekannten Pfandgläubigern werden zwar noch spezielle Vorladungen zugesertigt, deren Rechte

jedoch bei unterlassener Nachweisung nur in so fern berücksichtigt werden, wenn deren unzweifelhaftes Fortbestehen vom Schuldner dargethan und anerkannt wird.

Schopheim im Wiesenthal, den 29. März 1853.

Großh. Bezirksamt.

v. Vorbeck.

[3] Die Brod- und Fouragelieferung für die in Freiburg, Keßl, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe mit Gottesau, Bruchsal, Kislau und Mannheim befindlichen Großherzoglich Badischen Truppen während der vier Monate: Mai, Juni, Juli und August 1853 soll im Weg der Soumission an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben 1) die bei den Bezirksämtern und den betreffenden Garnisons-Commandantchaften, sowie bei dem unterfertigten Secretariat aufgelegten Lieferungsbedingungen einzusehen, und Formulare zu den Soumissionen ebendasselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen. 2) Die Soumissionen an das Großh. Kriegsministerium portofrei, versegelt und mit der Aufschrift „Brod- (Fourage-) Lieferung für die Garnison N. N.“ einzulenden, oder solche bis

Donnerstag, den 14. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionslade einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der evangelischen Stadtkirche mit Eröffnung der Soumissionen der Anfang gemacht, und jedes später einkommende Angebot zurückgewiesen wird. 3) Jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderächtliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Leumunds- und Vermögens-zeugniß oder die Kriegsministerial-Verfügung beizulegen, wodurch derselbe von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit wurde. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, müssen unberücksichtigt bleiben. 4) Jeder Soumittent hat bei der Soumissionsöffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwobnen. Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren oder allen obenbezeichneten Orten liegenden Truppen von einem Uebernahmestufigen geschehen kann, die Preise aber für jeden Gegenstand (Brod oder Fourage) und für jeden Ort einzeln angegeben sein müssen. 5) Die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Mefse Haber, 7 1/2 Pfund Heu und 4 1/2 Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber-, Heu- und Strohquantität je besonders anzugeben. 6) Für die Brodlieferung werden nur Inländer zugelassen.

Carlsruhe, den 18. März 1853.

Secretariat des Großh. Kriegs-Ministeriums.
Gemy.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verhoffen werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

Der Landwirth Joseph Sattler mit seiner Ehefrau, Caroline, geb. Becker von Oberweiler, auf Montag, den 18. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

Die vor etwa 5 Jahren nach Amerika gereiste Catharina Reinschmitt von Bühlerthal hat nachträglich um Ausfolgung ihres Vermögens gebeten, auf Mittwoch, den 6. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Die vor etwa 8 Jahren weggegangene Franziska Wagner von Ulm, jetzt an Christian Bog in Lancaster, im Staat New-York, verheirathet, hat nachträglich um Ausfolgung des Vermögens gebeten, auf Samstag, den 9. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Emma Richter von Achern, welche sich bereits in Nordamerika aufhält, hat nachträglich um die Erlaubniß zur Auswanderung nachgesucht. Etwasige Gläubiger derselben werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß sie ihre Ansprüche innerhalb 14 Tagen dahier anzumelden haben, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben werden würde.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Michael Grauer mit seiner Familie von Mellingen, auf Freitag, den 15. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Eppingen:

David Dolch, Andreas Sohn, mit seiner Familie von Schluchtern, auf Montag, den 11. April d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

An die in Gant erkannten Josepha Schatzmann und Johann Schatzmann von Oppenau, auf Montag, den 2. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der Pfarrei Denkingen und den Zehntpflichtigen zu Langgassen, Gemeinde Denkingen.

des Zehnten zwischen der Spitalverwaltung Constanz und den Zehntpflichtigen zu Hilpenseberg, Gemeinde Denkingen.

des Zehnten zwischen der Pfarrei Illmensee und den Zehntpflichtigen zu Schbel, Gemeinde Wintersulgen.

des Zehnten zwischen der Pfarrei Röhrenbach und den Zehntpflichtigen zu Unterrhena (Gemeinde Wintersulgen).

Aus dem Bezirksamt St. Othmar:

des der Pfarrei Steißlingen auf dortiger Gemerkung zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lebenslängl., Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtods-Erklärung.

[2] Nr. 8446. Bartlin Glatt, Bartlin's Sohn von Kürnberg, wurde durch Erkenntniß Großh. Kreisregierung in Freiburg vom 25. Januar d. J., Nr. 2011, im zweiten Grade für mundtods erklärt, und ist Bartlin Glatt, Andreas Sohn, von Kürnberg als Pfleger desselben aufgestellt; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Schopfheim, den 16. März 1853.

Großh. Bezirksamt.

v. Vorbed.

[1] Nr. 10,024. Bernhard Müller von Unterwiesheim wird im ersten Grade für mundtods erklärt, und im Carl Deuchler alt von da als Beistand beigegeben, ohne dessen Mitwirkung er keine im L.-R.-S. 513 genannten Handlungen vornehmen darf.

Bruhsal, den 31. März 1853.

Großh. Oberamt.

Leiblein.

Kaufanträge.

Nr. 508. (Brennholzlieferung.) Das für die hiesigen Amtsgefängnisse erforderliche Brennholz auf den kommenden Winter 1853/54, nämlich:

30 Klafter buchenes und

10 Klafter tanneses Scheiterholz

soll an den Wenigstfordernden zur Lieferung beigegeben werden. Die hiezu Lusttragenden werden eingeladen, ihre Angebote versiegelt und mit der Aufschrift „Brennholzlieferung betr.“ bis zum 28. I. M. hierher einzureichen, an welchem Tage die Eröffnung der Soumissionen, Nachmittags 3 Uhr, stattfinden wird.

Die nähern Bedingungen können unterdessen auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden.

Carlsruhe, den 1. April 1853.

Großh. Amtsstaffe.

Fehringcr.